

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe
Oldenburg e.V.
Donnerschweer Str. 55
26123 Oldenburg
Fon: 0441/16313
www.also-zentrum.de



Thema: Computer als Schulbedarf (Stand: 2/2021)

Für Schüler*innen, die Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt bekommen, können rückwirkend seit dem 1. Januar 2021 die Kosten für "digitale Endgeräte" übernommen werden. Dies besagen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Was wird übernommen?

Im Regelfall werden pro Schüler*in bis zu 350 Euro für Tablet, PC oder Laptop inklusive Zubehör wie beispielsweise Drucker geleistet, wobei innerhalb eines Haushaltes normalerweise nur ein Drucker übernommen wird.

Sollten Eltern einen Laptop, etc. besitzen, diesen jedoch für die Arbeit benötigen, haben die Kinder ebenfalls einen Anspruch auf die Kostenübernahme.

Alle Schüler*innen an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen bis 24 Jahren haben einen Anspruch darauf.

Die digitalen Geräte müssen für das Homeschooling benötigt werden.

In Haushalten, in denen bisher keine Leistungen bezogen werden, kann durch die Anschaffung von Schulcomputern Hilfebedürftigkeit entstehen. Auch in diesen Fällen muss das Jobcenter den Schulcomputer bezahlen.

Was tun?

Als Nachweis gegenüber dem Jobcenter benötigen die Schüler*innen eine Bescheinigung der Schule, dass die digitale Ausstattung notwendig für die Teilnahme am Distanzunterricht ist und auch nicht anderweitig, beispielsweise über Leih-

geräte, bereitgestellt wird. Sollte in der Schule kostenpflichtige Software benutzt werden, so wäre es wichtig, dass auch dies in der Schulbescheinigung angegeben wird.

Einen Musterantrag sowie ein Muster für eine Schulbescheinigung findet Ihr auf der Rückseite dieses Flyers und auf unserer Webseite.

Ausblick

Die übernommene Höhe von "in der Regel" 350 Euro dürfte in vielen Fällen zu gering ausfallen. Das Landessozialgericht Thüringen hatte am 8. Januar insgesamt 500 Euro zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung und Chancengleichheit zuerkannt (AZ: L 9 AS 862/20 B ER). Zudem sollte der Anspruch nicht auf die Zeiten von Distanzunterricht beschränkt werden, da auch während Präsenzunterricht die Ausstattung mit digitalen Endgeräten unverzichtbar sei, so auch das LSG Thüringen.

Auch für Schüler*innen in geringverdienenden Familien, die zwar kein Hartz IV beziehen, aber im Kinderzuschlag- oder Wohngeldbezug sind, muss eine Regelung gefunden werden. In diesen Fällen muss wahrscheinlich vor Gericht darum gestritten werden.

Für Unterstützung fragt gerne in der Beratung der ALSO nach.

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Musterantrag

(eigene Adresse)

(Ort, Datum)

BG-Nummer / Aktenzeichen: _____

An das
Jobcenter / Amt für Teilhabe und Soziales

Antrag auf Kostenübernahme für digitales Endgerät

Software

Zubehör für den Schulunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

für mein Kind _____ beantrage ich die Übernahme der Kosten für

- () ein digitales Endgerät,
- () kostenpflichtige Software,
- () einen Drucker

für die Teilnahme am Distanzschulunterricht in Höhe von voraussichtlich insg. _____ Euro.

Aufgrund der pandemiebedingten Schulschließung ist die Anschaffung eines internetfähigen Endgerätes zur Verwirklichung des Rechts meines Kindes auf seine Bildung und Chancengleichheit erforderlich. Ein dergestalt benötigtes Gerät kann mir von der Schule nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ich erkläre, dass ich über kein geeignetes digitales Endgerät verfüge.

Ich erkläre, dass in meinem Haushalt kein Drucker vorhanden ist, weshalb die Anschaffung des/der beantragten Geräte/s erforderlich ist.

Ich bitte um Überweisung und erwarte einen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

**Diesen Musterantrag könnt Ihr in der ALSO ausgedruckt bekommen
oder auf unserer Website www.also-zentrum.de herunterladen**

Bescheinigung über die Erforderlichkeit eines digitalen Endgerätes

- zur Vorlage beim Jobcenter -

Name der Schule: _____

Adresse: _____

Name der Schüler*in: _____

geboren am: _____

Zur Durchführung des Distanz-Schulunterrichts, sowie für die Vor- und Nachbereitung desselben, für die Erledigung von Hausaufgaben sowie für die Kommunikation zwischen Schule und Schüler*innen, ist es sowohl in Phasen des Distanzlernens (Online-Unterricht, „Home-schooling“) als auch während des regulären Schulbetriebs zwingend erforderlich, dass der*die oben genannte Schüler*in zu Hause über ein internetfähiges digitales Endgerät verfügt.

Hiermit wird bestätigt, dass für die Teilnahme der o.g. Schüler*in am pandemiebedingten Distanz-Unterricht **zwingend ein internetfähiges, digitales Endgerät zur Verfügung stehen muss**.

Weiterhin wird bescheinigt, dass es der Schule aktuell **nicht möglich ist, leihweise ein geeignetes, notwendiges digitales Endgerät zur Verfügung zu stellen** oder geeignete Alternativen anzubieten.

Es wird bestätigt, dass o.g. Schüler*in **zwingend über einen Drucker verfügen sollte**, um gleichberechtigt und erfolgreich am Distanz-Schulunterricht teilnehmen zu können.

Datum

Stempel der Schule

Unterschrift Klassenlehrer*in